

21.08.23

Antrag **des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewhrung des ermigten Umsatzsteuersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Die Ministerprsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 17. August 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewhrung des ermigten Umsatzsteuersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1036. Sitzung am 29. September 2023 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren
Manuela Schwesig

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung von Tourismus- und Gastronomiegewerbe sowie Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die dauerhafte Gewhrung des ermigten Umsatzsteuersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Der Bundesrat mge folgende

E n t s c h l i e  u n g

fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getrnken, von 19 auf 7 Prozent whrend der Corona-Krise Umsatzeinbrche gemindert und umfassende Betriebsschlieungen vermieden werden konnten. Diese Manahme ist bisher zeitlich befristet und luft Ende des Jahres 2023 aus.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass neben den Nachwirkungen der Corona-Krise seit einiger Zeit erhebliche Verteuerungen insbesondere der Energie- und Lebensmittelpreise zu verzeichnen sind. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Preisentwicklung ber einen lngeren Zeitraum auf einem hohen Niveau verharren und die Binnenkonjunktur daher auf absehbare Zeit belasten wird.
3. Zur Vermeidung zustzlicher Preissteigerungen und Nachfragerckgnge im gastronomischen und touristischen Bereich sowie zustzlicher Belastungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Beginn des Jahres 2024 wird die Bundesregierung gebeten, mit einem der nchsten Gesetzgebungsverfahren die Absenkung des Umsatzsteuersatzes fr Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ber das Jahr 2023 hinaus dauerhaft zu entfristen. Hiervon profitieren neben der Gastronomiebranche auch viele andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bckereien und Metzgereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen zusammen mit weiteren Dienstleistungen abgeben. Dies wirkt sich nicht nur auf Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch auf viele soziale Angebote wie Verpflegungsleistungen in der Schule, im Hort, in Einrichtungen der Kindertagesfrderung und der Kindertagespflege begnstigend aus.

Darüber hinaus stellt ein einheitlicher Umsatzsteuersatz von 7 Prozent einen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts dar und sorgt damit für eine Entbürokratisierung sowie bessere Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit bei Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Begründung:

Seit dem 1. Juli 2020 wird für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent gewährt. Diese Maßnahme wurde zuletzt mit dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022 bis Ende des Jahres 2023 verlängert.

Mit dem Auslaufen der Umsatzsteuersenkung zum Jahresende 2023 steht neben der allgemeinen Teuerung ein weiterer preistreibender Effekt zu Lasten des gastronomischen und touristischen Gewerbes sowie von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu befürchten. Diesen gilt es zu vermeiden.

Das Gastronomie- und Tourismusgewerbe ist neben anderen eine der Branchen, die in besonderem Maße von Preissteigerungen - gerade im Energie- und Lebensmittelbereich - und Nachfragerückgängen betroffen ist. Ein Auslaufen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen hätte zwangsläufig eine Verteuerung der Leistungen zur Folge. Es liegt auf der Hand, dass die Umwälzung dieser Preissteigerungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher nur bedingt möglich ist. Dies hätte Betriebsschließungen, den Verlust von Beschäftigungsmöglichkeiten, den Wegfall touristischer Angebote, eine Minderung der Begegnungsmöglichkeiten für Einheimische und vieles mehr zur Folge. Dadurch würde die Lebens- und Standortqualität umfassend gemindert sowie die Attraktivität touristisch geprägter Gebiete und innerstädtischer Bereiche für Touristinnen und Touristen sowie Einwohnerinnen und Einwohner stark nachlassen.